

Verein Miteinander Leben e.V.
Internationale Begegnungsstätte „Lohgerberei“
Tarifordnung - NEU – Stand November 2019

Vorbemerkung

Jede Nutzung der Internationalen Begegnungsstätte, ihres Geländes und ihrer Anlagen verursacht Kosten. Dies sind z.B. die regelmäßige Instandhaltung und Reinigung des Hauses, die Unterhaltung der Anlagen und Gerätschaften, die Öffentlichkeitsarbeit und die Hausmeisterdienste. Alle Nutzer*innen der Lohgerberei sollen angemessen an diesen Kosten beteiligt werden.

Ein Teil dieser Kosten sind Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Grundsteuer, Versicherung u.a.) für die die Stadt Mölln bei originärer Nutzung (d.h. gemäß §2 des Schenkungsvertrages vom 13.12.1995) einen Anteil von 90% dem Trägerverein erstattet. Bei wirtschaftlicher Nutzung sind daher die Betriebskosten in voller Höhe zu zahlen. Der Trägerverein rechnet diese Betriebskostenerstattungen in seiner Abrechnung gegen.

§1 Nutzung der Einrichtung zu öffentlichen Zwecken

- a) Einmalige Nutzung -
Die Tagesgebühr beträgt 100,- Euro
für die Nutzung des Seminar- **oder** des Veranstaltungsbereiches,
ein halber Tagessatz demnach 50,- EURO. Ein halber Tag entspricht 4 Zeitstunden.
Küchennutzung ist inbegriffen.
- b) Regelmäßige Nutzung bis auf Widerruf -
Die Nutzungsgebühr beträgt grundsätzlich 4,- EURO pro Stunde
Die Tagesgebühr beträgt höchstens 40,- EURO

Eine Beteiligung an den Hausmeisterdiensten in Höhe von 10,- EURO monatlich ist von den regelmäßigen Nutzer*innen*Innen zu entrichten.
- c) Gebührenermäßigung -
Da die Nutzung bis auf Widerruf gemäß §4 ein besonders Interesse für die Internationale Begegnungsstätte, ihre Ziele und Vorgaben voraussetzt, kann hier in wirtschaftlichen Härtefällen eine Gebührenermäßigung laut der unter §4 aufgeführten Kriterien beantragt werden.

§2 Nutzung der Einrichtung zu wirtschaftlichen Zwecken

Grundsätzlich soll jede Nutzung an den Zielen und Vorgaben des Schenkungsvertrages ausgerichtet sein. Kommt unter diesen Bedingungen eine wirtschaftliche Nutzung zustande, erfolgt die Vermietung auf Grundlage eines ortsüblichen Mietzinses.

Die Betriebskosten sind in Fall der wirtschaftlichen Nutzung in der Nutzungsvereinbarung separat auszuweisen und entsprechend am Ende des Jahres bei der Abrechnung der Betriebskosten zu berücksichtigen.

§3 Reinigung

Grundsätzlich soll die Einrichtung besenrein und im vorgefundenen Zustand hinterlassen werden, die Küche muss gereinigt werden.

Wird die Einrichtung durch die Nutzer*innen*In nicht entsprechend hinterlassen, fällt eine Sonderreinigungsgebühr von 40,- EURO an, die mit der Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt wird.

§4 Kriterien für Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass

Die Gebühren und Kosten für die Nutzung der Lohgerberei sowie ihrer Anlagen können nur unter folgenden Gesichtspunkten ermäßigt oder erlassen werden:

1. Erwirtschaftet der/die Nutzer*innen*In gemäß §10 (3) der Nutzungsordnung einen Betrag durch wirtschaftliche Tätigkeit für den Trägerverein, so ist dieser Betrag der aktuellen Nutzungsgebühr anzurechnen.
2. Eine Gebühr kann ermäßigt werden, wenn der/die Nutzer*innen*In sich an den allgemeinen und übergeordneten Aufgaben der Hausverwaltung (Organisation, Finanzen, Arbeitseinsätze, Öffentlichkeitsarbeit) regelmäßig beteiligt.
3. Eine Gebühr kann ermäßigt werden, wenn der/die Nutzer*innen*In dem Vorstand des Trägervereins und einer nächsten Nutzerversammlung gegenüber glaubhaft darlegen kann, dass die Entrichtung der anfallenden Gebühr eine wirtschaftliche Härte darstellt. In diesem Fall soll eine ihm/ihr angemessene Gebühr vorgeschlagen oder der vollständige Erlass beantragt werden.

Alle Fälle von Gebührenermäßigung oder -befreiung müssen schriftlich vor Beginn der Nutzung vereinbart und vom Vorstand des Trägervereins entsprechend beschieden werden. Gebührenermäßigung oder -befreiung sind vom Trägerverein auf der Nutzungsvereinbarung entsprechend zu dokumentieren.

§4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 01.01.2020 in Kraft.

Mölln, den 12.12.2019

Verein Miteinander Leben e.V.
- Der Vorstand -